

**Geschäftsordnung für den vorläufigen Begleitausschuss
zur Durchführung des Entwicklungsprogramms zur Förderung im ländlichen
Raum Niedersachsen und Bremen in der Förderperiode 2014 – 2020**

Präambel

Auf der Grundlage insbesondere

- der Art. 47ff der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (ESI-VO),
- der Art. 73 ff der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO) und
- der delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds

wird im Rahmen der Partnerschaft ein **vorläufiger Begleitausschuss** eingerichtet. Die Einsetzung eines vorläufigen Begleitausschusses ist erforderlich, da bereits vor der Genehmigung des Entwicklungsprogramms zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen in der Förderperiode 2014 – 2020 Antragsverfahren eingeleitet werden.

Artikel 1

Zuständigkeitsbereich

Der vorläufige Begleitausschuss ist zuständig für die Überprüfung der Kriterien für die Auswahl der finanzierten Vorhaben, die vor Genehmigung des Entwicklungsprogramms zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen in der Förderperiode 2014 – 2020 festgelegt werden müssen.

Artikel 2

Aufgaben des vorläufigen Begleitausschusses

In Anlehnung an die o.,g. Verordnungen hat der vorläufige Begleitausschuss folgende Aufgaben:

- a) Er wird zu den Kriterien für die Auswahl der finanzierten Vorhaben, die vor Genehmigung des Entwicklungsprogramms zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen in der Förderperiode 2014 – 2020 erstellt werden müssen, angehört.
- b) Er überprüft die Kriterien für die Auswahl der finanzierten Vorhaben anhand der Erfordernisse der Programmplanung.

- c) Er gibt zu den Kriterien für die Auswahl der finanzierten Vorhaben eine Stellungnahme ab.

Artikel 3

Arbeitsweise des vorläufigen Begleitausschusses

- (1) Der vorläufige Begleitausschuss tritt nach Bedarf zusammen.
- (2) Der Vorsitzende des vorläufigen Begleitausschusses beruft den vorläufigen Begleitausschuss ein. Die Einladung und die Tagesordnung werden den Mitgliedern zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugeleitet. Beratungsunterlagen sollen der Einladung beigefügt sein, können in Ausnahmefällen aber auch kurzfristiger übermittelt bzw. zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Beratungen im vorläufigen Begleitausschuss, insbesondere der vorgesehene Informationsaustausch und der Meinungsbildungsprozess, haben vertraulichen Charakter.
- (4) Über alle Sitzungen werden durch den Vorsitz Ergebnisvermerke angefertigt und den Mitgliedern des vorläufigen Begleitausschusses übermittelt.

Artikel 4

Mitglieder und Vorsitz des vorläufigen Begleitausschusses

- (1) Den Vorsitz des vorläufigen Begleitausschusses führt ein/e Vertreter/in der Niedersächsischen Staatskanzlei, Referat 403.
- (2) Mitglieder im vorläufigen Begleitausschuss sind mit jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin die folgenden Institutionen:
- a) Europäische Kommission Generaldirektion Landwirtschaft (*mit beratender Stimme*)
 - b) Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Ref. 413
 - c) ELER-Verwaltungsbehörde Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 - d) Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
 - e) Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
 - f) Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
 - g) Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
 - h) Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen Bremen
 - i) Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Bremen
 - j) Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

- k) Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
 - l) Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
 - m) Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
 - n) Innovationszentrum Niedersachsen
 - o) Landvolk Niedersachsen
 - p) Landwirtschaftskammer Niedersachsen
 - q) Deutscher Tierschutzbund e.V.
 - r) BUND Landesverband Niedersachsen e.V.
 - s) BUND Landesverband Bremen e.V.
 - t) NABU Naturschutzbund Deutschland Landesverband Niedersachsen/Bremen
 - u) Landesvereinigung Ökologischer Landbau Niedersachsen e.V.
 - v) Wasserverbandstag e.V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt
 - w) AG der Landschaften und Landschaftsverbände in Niedersachsen (ALLviN)
 - x) Niedersächsischer Heimatbund e.V.
 - y) Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
 - z) Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund (NSGB)
 - aa) Niedersächsischer Städtetag (NST)
 - bb) Niedersächsischer Landkreistag (NLT)
 - cc) Deutscher Gewerkschaftsbund
 - dd) Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen
 - ee) Vorsitz Leader-Lenkungsausschuss
 - ff) Niedersächsischer Landfrauenverband
 - gg) Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros Niedersachsen
 - hh) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
- (3) Die Mitglieder sind namentlich einschließlich ihrer Vertreter/Vertreterinnen gegenüber dem Vorsitz schriftlich zu benennen.
- (4) Um den vorläufigen Begleitausschuss arbeitsfähig zu halten, ist die Anzahl der Wirtschafts- und Sozialpartner und Nichtregierungsorganisationen begrenzt. Insoweit wird erwartet, dass die unter Artikel 4 (2) genannten Mitglieder die anderen nicht am vorläufigen Begleitausschuss beteiligten Verbände und Organisationen ausreichend über die Tätigkeiten des vorläufigen Begleitausschusses informieren. Deren Anliegen sollen über die im vorläufigen Begleitausschuss vertretenen Verbände in die Beratungen des vorläufigen Begleitausschusses eingebracht werden (Sprechermodell).
- (5) Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, können Sachverständige zu den Ausschusssitzungen als Berater hinzugezogen werden.

Artikel 5

Beschlussfassung

- (1) Der vorläufige Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner nach Artikel 4 (1) und (2) b)-hh) stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der vorläufige Begleitausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.
- (3) Bei Einzelfragen, die – gegebenenfalls auch in ihrer Summe – die Einberufung einer Sitzung des vorläufigen Begleitausschusses nicht rechtfertigen, kann der Vorsitzende ein schriftliches Verfahren zur Anhörung einleiten. In einem Schreiben an die Mitglieder des vorläufigen Begleitausschusses legt der Vorsitzende den Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen dar. Die Mitglieder können sich innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Zugang des Schreibens zu dem Vorschlag des Vorsitzenden schriftlich äußern. Nach Abschluss dieses Verfahrens der schriftlichen Anhörung informiert der Vorsitzende die Mitglieder des vorläufigen Begleitausschusses über das Ergebnis.

Artikel 6

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach ihrer Annahme durch den vorläufigen Begleitausschuss in Kraft.
- (2) Sie verliert mit der Einberufung des (endgültigen) Begleitausschusses für das Entwicklungsprogramms zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen in der Förderperiode 2014 – 2020 ihre Gültigkeit.
- (3) Die Tätigkeit des vorläufigen Begleitausschusses endet automatisch mit der Einberufung des (endgültigen) Begleitausschusses.

Hannover, den 28.03.2014

Der Vorsitzende des vorläufigen Begleitausschusses